



Anfrage Scherer Heidi und Mit. über die Berechnungsgrundlagen für die individuelle Prämienverbilligung

eröffnet am 19. Juni 2023

Die Kosten im Gesundheitswesen kennen seit Jahren nur eine Richtung: nach oben. Damit steigen auch die Krankenkassenprämien. Kürzlich berichteten grosse Krankenversicherer, dass auch diesen Herbst wieder mit deutlich steigenden Prämien zu rechnen sei. Mit der im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgesehenen Möglichkeit der Verbilligung von Krankenkassenprämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wurde eine Basis geschaffen, Anspruchsberechtigte zu unterstützen. Der Rahmen ist mit dem eidgenössischen Gesetz gegeben, die Ausgestaltung obliegt den Kantonen. Dabei gibt es bei den Bedingungen für die Anrechnung der individuelle Prämienverbilligung (IPV) grosse kantonale Unterschiede.

Mehrheitlich werden offenbar das steuerbare Einkommen (ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades) und das steuerbare Vermögen sowie die Anzahl Personen in einem Haushalt für eine Anspruchsberechtigung berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen zur Umsetzung der IPV im Kanton Luzern:

1. Wie genau erfolgt heute die Berechnung der Anspruchsberechtigung für die IPV im Kanton Luzern?
2. Sind nebst dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen sowie Daten zum Haushalt noch andere Kriterien massgeblich?
3. Wie könnte eine Berücksichtigung des Arbeitspensums in die Beurteilung für den IPV-Bezug einfließen, damit freiwillig reduzierte Pensen beziehungsweise ein tiefer Beschäftigungsgrad als Kriterium nicht zu negativen Erwerbsanreizen führen?
4. Wie könnte eine Analyse über die beanspruchten IPV von Teilzeiterwerbenden aussehen?
5. Einzelne Gemeinden schreiben die möglichen Anspruchsberechtigten für die IPV direkt an, andere prüfen auf Antrag. Wie kann sichergestellt werden, dass die IPV ausschliesslich dort ankommt, wo sie soll, nämlich bei Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen?
6. Wie gross schätzt der Regierungsrat das Potenzial ein, dass heute IPV beansprucht werden, welche eigentlich nicht der ursprünglichen Absicht entsprechen?
7. Nebst dem Beschäftigungsgrad könnten auch noch andere Kriterien wie Steuerabzüge bei Investitionen zu einer Beanspruchung führen. Wie wirken sich Einmaleffekte auf die Berechnung aus?
8. Gibt es Kantone, welche den Beschäftigungsgrad bei der Anspruchsberechtigung berücksichtigen, und wenn ja, würde es Sinn machen, dass die Kantone mit gleichen Ellen messen und somit die Berechnungsgrundlagen für eine Anspruchsberechtigung harmonisieren?

Scherer Heidi
Zemp Gaudenz
Dubach Georg

Hauser Patrick
Theiler Jacqueline
Bärtschi Andreas
Bucher Philipp
Marti André
Wermelinger Sabine
Hauser Michael
Beck Ronny
Forster Eva
Räber Franz
Arnold Sarah
Erni Roger
Boos-Braun Sibylle
Amrein Ruedi
Cozzio Mario
Brücker Urs
Röllli Franziska